

Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde Roggliswil

**Bericht zur Neubewertung der Bilanz
per 1. Januar 2019 nach HRM2**

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Bilanzierung	4
2.1	Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG).....	4
3	Bewertung.....	4
3.1	Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)	4
4	Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2	4
4.1	Kontengruppen der Bilanz nach HRM2	6
4.1.1	Aktiven	6
4.1.2	Passiven	7
5	Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019.....	10
5.1	Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019.....	10
5.1.1	Aktiven	10
5.1.2	Passiven	11
5.2	Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.....	11
5.3	Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen.....	11
5.4	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	11
6	Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme.....	15
7	Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht.....	16
8	Bericht des Rechnungsprüfungsorgans an die Stimmberechtigten.....	17
9	Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht . Fehler! Textmarke nicht definiert.	

Beilagen

Beilage 1: Dokumentation Details Bilanzanpassungsbericht

Beilage 2: Liste aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Beilage 3: Anlagebuchhaltung per 31.12.2018 inkl. Abschreibungen 2019

Beilage 4: Bilanz per 31.12.2018

1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Gemeinde Roggliswil ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 zum Beschluss vorgelegt (§68 Abs. 8, FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

§ 68 Bilanzanpassungen

¹ Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

² Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

³ Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Vorschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

⁴ Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

⁵ Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

⁶ Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

⁷ Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

⁸ Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 25. März 2019 vom Rechnungsprüfungsorgan revidiert und zur Annahme empfohlen.

2 Bilanzierung

2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszu- gang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

- ¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn
 - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öf- fentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
 - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- ² Verpflichtungen werden passiviert, wenn
 - a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
 - b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
 - c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

3 Bewertung

3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bi- lanz zu erscheinen hat.

- ¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- ² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentli- chen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Be- wertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der best- möglichen Schätzung erfolgen.

4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bi- lanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die inter- kantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

Vergleich Bilanzstruktur

nach HRM1 vor Restatement

1	Aktiven
10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel
101	Guthaben
102	Anlagen
103	Transitorische Aktiven
104	Abrechnungskonti
11	Verwaltungsvermögen
114	Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben
12	Spezialfinanzierungen
128	Vorschüsse
13	Bilanzfehlbetrag
139	Fehldeckung
2	Passiven
20	Fremdkapital
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden
202	Langfristige Schulden
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen
204	Rückstellungen
205	Transitorische Passiven
22	Spezialfinanzierungen
228	Verpflichtungen
23	Kapital
239	Kapital

nach HRM2 nach Restatement

1	Aktiven
Umlaufvermögen	
10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
106	Vorräte und angefangene Arbeiten
Anlagevermögen	
10	Finanzvermögen
107	Finanzanlagen
108	Sachanlagen Finanzvermögen
109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK
14	Verwaltungsvermögen
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge
2	Passiven
20	Fremdkapital
Kurzfristiges Fremdkapital	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
205	Kurzfristige Rückstellungen
Langfristiges Fremdkapital	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK
29	Eigenkapital
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF
291	Fonds
295	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräussert werden können.

Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbzeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräusserbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines	Nominalwerte

	Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert

296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	Diese Sachgruppe wird nur im Zeitpunkt des Restate-ments bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 be-bucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanz-überschuss überführt wird.	Nominalwert
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrech-nung.	Der Sachgruppe Übriges Ei-genkapital werden aus-schliesslich die ausseror-dentlichen Ergebnisse, wel-che sich aus den Sachgrup-pen 38 "Ausserordentlicher Aufwand" und 48 "Ausseror-dentlicher Ertrag" ergeben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/- fehl-betrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Ge-winnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumu-lierte Ergebnisse der Vor-jahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allge-meinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Ei-genkapital) der Gemeinde aus.	Nominalwert

5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 295, Aufwertungsreserve) und in den Folgejahren durch stetige Entnahmen zu Gunsten der Erfolgsrechnung reduziert.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild (Beträge gerundet in Franken +/- 1.- Differenz):

5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
1	Aktiven	3'766'077.59	1	Aktiven	5'425'148.90	
10	Finanzvermögen	2'148'824.83	10	Finanzvermögen	3'312'049.90	A1
100	Flüssige Mittel	1'394'299.43	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'893'933.25	
101	Guthaben	726'851.40	101	Forderungen	726'851.40	
102	Anlagen	27'674.00	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	
103	Transitorische Aktiven	0.00	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	43'776.25	
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	24'815.00	
			107	Finanzanlagen	27'674.00	
			108	Sachanlagen FV	595'000.00	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK	0.00	
11	Verwaltungsvermögen	1'617'252.76	14	Verwaltungsvermögen	2'113'099.00	A2
114	Sachgüter inkl. SF	1'394'479.15	140	Sachanlagen VV inkl. SF	1'456'193.00	
115	Darlehen und Beteiligungen	0.00	142	Immaterielle Anlagen	125'195.25	
116	Investitionsbeiträge	107'965.86	144	Darlehen	0.00	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	114'807.75	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	
			146	Investitionsbeiträge	531'710.75	
12	Spezialfinanzierungen					A3
128	Vorschüsse	0.00				
13	Bilanzfehlbetrag					A4
139	Fehldeckung	0.00				

5.1.2 Passiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
2	Passiven	3'766'077.59	2	Passiven	5'425'148.90	
20	Fremdkapital	2'064'878.18	20	Fremdkapital	2'833'794.15	A5
200	Laufende Verpflichtungen	735'081.43	200	Laufende Verpflichtungen	1'234'715.25	
201	Kurzfristige Schulden	0.00	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	
202	Langfristige Schulden	1'300'000.00	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	240'295.95	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	0.00	205	Kurzfristige Rückstellungen	0.00	
204	Rückstellungen	0.00	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'300'000.00	
205	Transitorische Passiven	29'796.75	208	Langfristige Rückstellungen	0.00	
			209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	58'782.95	
22	Spezialfinanzierungen	679'440.85				A6
228	Verpflichtungen	679'440.85				
23	Kapital	1'021'758.56	29	Eigenkapital	2'591'354.75	A7
239	Kapital	1'021'758.56	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SF	620'657.90	
			291	Fonds	0.00	
			295	Aufwertungsreserve	431'306.49	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	517'631.80	
			298	Übriges Eigenkapital	0.00	
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'021'758.56	

5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Es wurden keine Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Die Liegenschaft Winkel 15, altes Schulhaus, wurde vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zum Verkehrswert von Fr. 595'000.— übertragen. Grundlage war die Verkehrswertschätzung aus dem Jahre 2014.

5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

A1 Finanzvermögen

1. Das Postkonto des Steueramtes war bisher nicht bilanziert. Die Rechnungsabgrenzung TA im Betrage von Fr. 43'776.25 wird ergänzt. Der Heizölvorrat wurde aufgrund des Bestandes zum Einkaufspreis von gesamthaft Fr. 24'815.—bewertet.
2. Die Liegenschaft «altes Schulhaus Winkel» wurde vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen umgegliedert.
3. Der Verkehrswert für die Liegenschaft «altes Schulhaus Winkel» wird gemäss Verkehrswertschätzung aus dem Jahr 2014 auf Fr. 595'000.—festgelegt.
4. Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen fanden keine statt.

Finanzvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
Postkonto 49-3025-7	0.00	499'633.82	499'633.82
Rechnungsabgrenzung TA	0.00	43'776.25	43'776.25
Vorräte (Heizölvorrat)	0.00	24'815.00	24'815.00
2. Umgliederungen			
Liegenschaft altes Schulhaus	0.00	77'368.20	77'368.20
3. Neubewertung			
Liegenschaft altes Schulhaus	77'368.20	595'000.00	517'631.80
4. Übertragungen			
keine	0.00	0.00	0.00
Differenz			1'163'225.07

A2 Verwaltungsvermögen

1. Nacherfassung der Investitionsbeiträge (Wert KORE) per 31.12.2018 an die Schützengesellschaft für die Trefferanzeige sowie Neubau des Schützenhauses von Fr. 53'625.—, der Investitionsbeitrag an die öffentliche Zivilschutzanlage Dorf von Fr. 39'303.90 und den Inv. Beitrag an die Löschwasserversorgung von Fr. 1'986.65.
2. Die Liegenschaft «altes Schulhaus Winkel» wurde ins Finanzvermögen umgegliedert.
3. Die Aufwertungen des Verwaltungsvermögens auf Basis der Anlagerestwerte gemäss Kostenrechnung (KORE) führte zu den folgenden Buchwerten im Verwaltungsvermögen. Die Gegenbuchung erfolgte auf dem Konto Aufwertungsreserve (295) für den allgemeinen Haushalt. Details zur Aufwertung der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in der Anlagebuchhaltung KORE per 31.12.2018 (Beilage 3) aufgeführt.

Aufrechnung der bereits getätigten Abschreibungen auf der noch laufenden Ortsplanung Roggliswil von Fr. 10'387.50.

4. Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen fanden keine statt.

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
Inv. Beitrag Schützenhau	0.00	53'625.00	53'625.00
Inv. Beitrag Zivilschutzanlage	0.00	39'303.90	39'303.90
Inv. Beitrag Löschwasserver- sorgung	0.00	1'986.65	1'986.65
2. Umgliederungen			
Liegenschaft altes Schulhaus	77'368.20	0.00	-77'368.20
3. Aufwertung			
Verwaltungsvermögen	1'425'076.81	1'892'988.20	467'911.39
Ortsplanung	114'807.75	125'195.25	10'387.50
4. Übertragungen			
Keine	0.00	0.00	0.00
Differenz			495'846.24

A3 Spezialfinanzierungen

- Es waren keine Vorschüsse vorhanden.

A4 Bilanzfehlbetrag

- Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird unter HRM2 ebenfalls im Eigenkapital geführt.
Es war kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

A5 Fremdkapital

1. Neu werden die Restablieferungen einkassierte Steuern an die Körperschaften als laufende Verbindlichkeiten im Betrage von Fr. 499'633.82 geführt.
2. Die Rechnungsabgrenzungen TP berechnen sich analog Beilage 2.
3. Der Fonds «Ersatzbeiträge für Schutzbauten» wird im Fremdkapital geführt, da die Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton erlassen werden.

Fremdkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
Restablieferung auf einkass. Steuern	0.00	499'633.82	499'633.82
2. Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen			
Rechnungsabgrenzung TP	29'796.75	240'295.95	210'499.20
3. Umgliederungen von Fonds			
Ersatzbeiträge Schutzraumbauten	0.00	58'782.95	58'782.95
4. Umgliederungen von Spezialfonds			
Keine	0.00	0.00	0.00
Differenz			768'915.97

A6 Spezialfinanzierungen

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Die Verpflichtung gegenüber der Abwasserbeseitigung von Fr. 488'000.— sowie Verpflichtung Abwasser von Fr. 66'783.69 wurde dem Eigenkapital (290) als eine Position 2900.70 zugewiesen.
3. Der Fonds «Ersatzbeiträge für Schutzbauten» wird im Fremdkapital geführt, da die Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton erlassen werden.
4. Keine Auflösungen von Vorfinanzierungen

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
Keine	0.00	0.00	0.00
2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen			
Keine	0.00	0.00	0.00
3. Umgliederungen von Spezialfonds			
Verpflichtung Abfallbeseitigung	65'874.21	0.00	-65'874.21
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	488'000.00	0.00	-488'000.00
Ersatzbeiträge Schutzraumbauten	58'782.95	0.00	-58'782.95
Verpflichtung Abwasserfonds	66'783.69	0.00	-66'783.69
4. Auflösung von Vorfinanzierungen			
Keine	0.00	0.00	0.00
Differenz			-679'440.85

A7 Eigenkapital

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Neu werden die Spezialfinanzierungen gesondert im Eigenkapital geführt.
3. Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A5 Fremdkapital
4. Erläuterungen siehe Punkt 2 bei A6 Spezialfinanzierungen
5. Die Aufwertungsreserve (2950.00) weist den Saldo der Bilanzveränderung durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens aus.

Die Neubewertungsreserve (2960.00) weist den Saldo der Bilanzveränderungen durch die Neubewertung des Finanzvermögens aus. Der Saldo wird unmittelbar nach der Neubewertung vollumfänglich in den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (2999.00) überführt.

Eigenkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Zwischentotal	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung				
Keine	0.00	0.00	0.00	0.00
2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen				
Keine	0.00	0.00	0.00	0.00
3. Umgliederungen von Fonds				
Keine	0.00	0.00	0.00	0.00
4. Umgliederungen von Spezialfonds				
Verpflichtung Abfallbeseitigung	0.00	0.00	65'874.21	65'874.21
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	0.00	0.00	554'783.69	554'783.69
5. Zweckfreies Eigenkapital				
Aufwertungsreserve allg. Haushalt	0.00	0.00	431'306.49	431'306.49
Neubewertungsreserve Finanzverm.	0.00	0.00	517'631.80	517'631.80
Differenz				1'569'596.19

6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

§ 50 Übergangsbestimmungen

¹ Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

² Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 beschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

Erläuterungen zu a.

Die jährliche Mehrabschreibung beträgt Fr. 48'462.75 und wurde folgendermassen errechnet:

Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM1	106'742.55
- Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM2	155'205.30
Abschreibungsdifferenz (Mehrabschreibung)	48'462.75

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven werden aus der Sachgruppe 2950 "Aufwertungsreserve" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 9900 der Sachgruppe 4895 "Entnahmen aus Aufwertungsreserve" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.

Es werden pro Jahr Fr. 50'000.-- für die Mehrabschreibungen aus der Aufwertungsreserve entnommen.

Erläuterungen zu b.

Keine

Erläuterungen zu c.

Keine

7 Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht

Der Gemeinderat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen seien zu genehmigen: Liegenschaft «altes Schulhaus Winkel» zum Verkehrswert von Fr. 595'000.--.
3. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rechnungsabgrenzungen (Beilage 2), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
6. Die Höhe der jährlich gleichbleibenden Entnahme aus der Aufwertungsreserve im Betrag von Fr. 50'000.--, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.

VERFÜGUNG

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Roggliwil, 16. April 2019

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Josef Steinmann

Die Gemeindeschreiberin
sig. Karin Döös

8 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Roggliswil

Als Rechnungskommission haben wir die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Bilanzanpassung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans

Unsere Prüfung erfolgte gemäss § 68 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL Nr. 160) sowie dem Handbuch Finanzhaushalt FHGG, Kapitel 5 «Revision». Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichenden Sicherheit gewinnen, ob die angepasste Bilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der angepassten Bilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der angepassten Bilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der angepassten Bilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der angepassten Bilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die angepasste Bilanz per 1. Januar 2019 dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie der massgebenden Verordnung.

Wir empfehlen, die vorliegende angepasste Bilanz zu genehmigen (1).

Roggliswil, 16. April 2019

Namens der Rechnungskommission

sig. Phillip Wechsler, Präsident

sig. Benno Blum, Mitglied

sig. Beatrice Geiser, Mitglied

sig. Gaby Scheidegger, Mitglied